

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/GV12/2010-197	
Gemeinde Barnekow	Status: öffentlich	
Federführend: Bauamt	Aktenzeichen:	
	Datum: 23.12.2010	
	Einreicher: Bürgermeisterin	
<b>Beitritt zur Sparte "Regenwasser" beim Zweckverband Wismar mit Sitz in 23972 Lübow</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö Barnekow	09.02.2011	Ausschuss für Bauwesen, Gemeindeentwicklung, Umwelt, Wohnungswirtschaft und Liegenschaften
Ö Barnekow	23.02.2011	Gemeindevertretung Barnekow
Ö Barnekow	13.04.2011	Ausschuss für Bauwesen, Gemeindeentwicklung, Umwelt, Wohnungswirtschaft und Liegenschaften
Ö	27.04.2011	Gemeindevertretung Barnekow

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Barnekow beschließt ihren Beitritt in die Sparte „Regenwasser“ beim Zweckverband Wismar mit Sitz in 23972 Lübow.

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Doppikeinführung durch die Gemeinde Barnekow wurden eine Bewertung und Erfassung des Regenwassersystems vorgenommen. Buchungstechnisch steht ein Vermögen von ca. 237.500,-€ und einer Abschreibung in Höhe von 7.900,-€ im Haushalt der Gemeinde. Um diese Anlage ordnungsgemäß zu betreiben, bedarf es eines hohen Aufwandes an Personal und Kosten. Da nur einzelne Nutzer an das Regenwassersystem angeschlossen sind, ist die Gemeinde verpflichtet, diese Kosten, die dadurch entstehen auf die Nutzer umzulegen. Das bedeutet, dass die Gemeinde Barnekow eine eigene Regenwassersatzung erarbeiten und beschließen muss. Für die Organisation der Verwaltung bedeutet dieses zusätzliche finanzielle Aufwendungen für die Gemeinde.

Der Zweckverband Wismar ist unter anderem auch wegen der Bewirtschaftung der Regenwassersysteme in den Gemeinden gebildet worden.

Die im Zuge der Doppikeinführung erstellte Analyse des Regenwassersystems der amtsangehörigen Gemeinden könnte dem Zweckverband übergeben werden und würde die Arbeitsgrundlage darstellen.

Da der Ausbau- und Sanierungsstand der Regenwasserleitungen in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich ist, ist angedacht für jede Gemeinde ein eigenes Abrechnungsgebiet zu bilden und so die Kosten verursachergerecht umzulegen. Ein Anschluss- und Benutzerzwang wie bei der Abwasserentsorgung gibt es bei Regenwasser nicht, wobei jeder einzelne Bürger den Nachweis erbringen muss, dass sein Grundstück für eine Versickerung des anfallenden Regenwassers geeignet ist. Der Nachweis wird jedoch erst dann notwendig, wenn die Untere Wasserbehörde diesen verlangt. In diesem Falle ist jedoch auch die Gemeinde zur Schaffung eines Regenwassersystems gezwungen.

Da erscheint es als sinnvoll den jetzt vorhandenen Zweckverband die Regenwasser-versorgungspflicht zu übertragen.

Nach § 22(3) Nr. 13 der KV M-V beschließt grundsätzlich die Gemeindevertretung über ihre Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und in Zweckverbänden (hier Spartenzugehörigkeit).

**Anlage/n:**

Übersicht

Erfassungsbogen für Regenwasser

Satzung der Gemeinde Hornstorf für Regenwasser

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmennthalungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Zusammenstellung der Ergebnisse nach Gemeinden

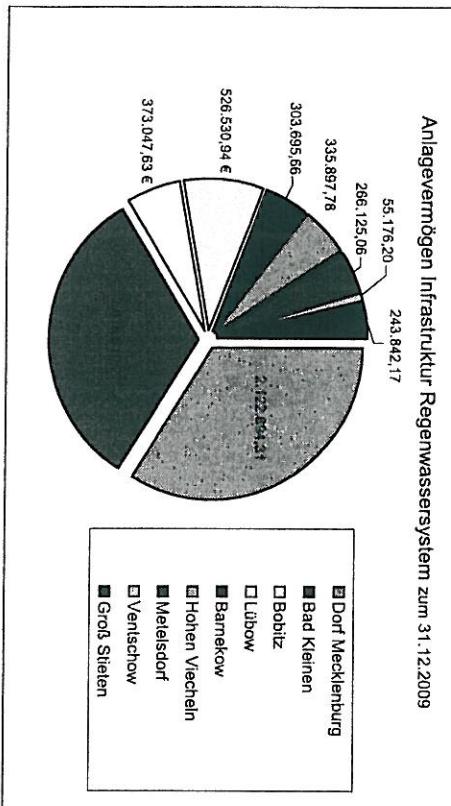
13.11.2010

Gemeinde	Leistungsbetrieb	RBW zum 31.12.2009	Kurzr. Investi- tionsbedarf	AFA in 2010	AFA 2011 [€a]	AFA 2012 [€a]	AFA 2013 [€a]	AFA 2014 [€a]	AFA 2015 [€a]	AFA 2016 [€a]	AFA 2017 [€a]	AFA 2018 [€a]	AFA 2019 [€a]	
Dorf Mecklenburg		12.003,37	1.659.956,30 € ✓	866.236,00 €	48.792,53 € ✓	47.433,87 €	48.619,71 €	49.835,21 €	51.081,09 €	52.358,11 €	53.667,07 €	55.008,74 €	56.383,96 €	57.793,56 €
Bad Kleinen		15.116,96	1.578.335,21 € ✓	1.140.593,61 €	60.674,95 € ✓	62.191,83 €	63.746,62 €	65.340,29 €	66.973,80 €	68.648,14 €	69.939,47 €	66.502,96 €	68.227,03 €	69.932,71 €
Böbitz		4.139,70	291.189,74 € ✓	380.065,42 €	15.324,51 € ✓	15.707,63 €	16.103,22 €	16.502,82 €	16.915,40 €	17.338,28 €	15.486,43 €	15.873,59 €	16.270,43 €	14.991,67 €
Lübow		3.354,65	411.710,72 € ✓	239.987,00 €	13.459,51 € ✓	13.795,99 €	14.140,89 €	14.494,42 €	14.856,78 €	15.228,20 €	15.608,90 €	15.989,12 €	16.399,10 €	16.809,08 €
Barnekow		2.160,04	237.468,97 € ✓	186.353,98 €	7.877,87 € ✓	8.074,82 €	8.276,69 €	8.483,61 €	8.695,70 €	8.913,09 €	9.135,92 €	9.364,32 €	9.598,42 €	9.838,38 €
Hohen Viecheln		2.895,43	262.648,80 € ✓	265.724,32 €	10.065,76 €	10.377,40 €	10.575,33 €	10.839,72 €	11.110,71 €	11.388,48 €	11.573,19 €	11.985,02 €	12.264,15 €	11.220,11 €
Meteisdorf		1.134,12	208.091,36 € ✓	39.667,28 €	5.098,882 € ✓	5.226,29 €	5.356,95 €	5.490,87 €	5.628,14 €	5.768,85 €	5.913,07 €	6.060,89 €	6.212,42 €	6.367,73 €
Ventschow		1.136,73	43.143,96 € ✓	108.199,49 €	3.922,18 € ✓	4.020,23 €	4.120,74 €	4.223,76 €	4.329,35 €	4.437,59 €	4.548,52 €	4.662,24 €	4.778,79 €	4.888,26 €
Groß Stielow		1.405,81	190.667,89 € ✓	7.421,98 € ✓	7.607,53 €	7.797,72 €	8.192,48 €	8.397,29 €	8.607,22 €	8.822,20 €	9.042,98 €	9.269,03 €	9.489,38 €	9.708,95 €
GAL		11.691,00	1.361.999,59 € ✓	1.218.159,96 €	43.935,47 €	45.033,88 €	46.159,70 €	47.313,70 €	48.496,54 €	49.708,95 €	50.951,68 €	52.225,47 €	53.531,10 €	54.889,38 €
gesamt:		55.037,80	6.245.720,02 €	4.515.121,69 €	216.573,59 €	219.409,44 €	224.894,68 €	230.517,05 €	236.279,97 €	242.186,97 €	240.531,46 €	246.544,75 €	252.708,36 €	255.989,92 €

prozentuale Umlage der Grundstücksanschlußleistungen GAL nach korrigiertem Restbuchwert

Dorf Mecklenburg	34,0%	15.977,09	2.122.894,31 €	1.280.283,51 €	63.726,02 €	62.740,69 €	64.309,20 €	65.916,93 €	67.564,86 €	69.253,98 €	70.985,33 €	72.759,96 €	74.578,98 €	76.443,44 €
Bad Kleinen	32,3%	18.895,29	2.018.510,27 €	1.534.222,15 €	74.874,15 €	76.746,00 €	78.664,65 €	80.631,27 €	82.647,05 €	84.713,23 €	81.406,18 €	83.441,34 €	85.527,37 €	87.685,55 €
Böbitz	6,0%	4.837,99	313.047,63 €	452.824,32 €	17.948,71 €	18.397,43 €	18.857,37 €	19.328,80 €	19.812,02 €	20.307,32 €	18.529,69 €	18.992,94 €	19.467,76 €	18.288,94 €
Lübow	8,4%	4.340,23	526.530,94 €	342.681,15 €	17.163,38 €	17.592,47 €	18.032,28 €	18.443,09 €	18.945,16 €	19.418,79 €	19.904,26 €	20.401,87 €	20.911,92 €	21.434,72 €
Barnekow	4,9%	2.728,51	325.586,66 €	245.586,53 €	10.014,22 €	10.521,57 €	10.794,19 €	11.503,82 €	11.613,42 €	12.201,35 €	12.506,39 €	13.051,76 €	14.473,73 €	15.143,07 €
Hohen Viecheln	5,4%	3.524,18	335.897,78 €	331.237,54 €	12.428,63 €	12.739,34 €	13.057,83 €	13.304,27 €	13.718,88 €	14.405,85 €	14.473,40 €	14.773,73 €	15.143,07 €	16.171,01 €
Meteisdorf	4,3%	1.632,27	266.128,06 €	91.572,08 €	6.970,87 €	7.145,15 €	7.325,78 €	7.505,87 €	7.694,54 €	7.886,90 €	8.084,08 €	8.286,18 €	8.493,33 €	8.705,67 €
Ventschow	0,9%	1.240,01	55.176,30 €	118.961,01 €	4.310,32 €	4.418,07 €	4.528,32 €	4.631,74 €	4.757,78 €	4.876,73 €	4.998,64 €	5.123,61 €	5.251,70 €	5.382,99 €
Groß Stielow	3,9%	1.862,24	243.842,17 €	117.753,39 €	9.137,29 €	9.365,72 €	9.598,86 €	9.839,86 €	10.085,85 €	10.338,00 €	10.596,45 €	10.861,36 €	11.132,89 €	11.411,22 €
gesamt:		55.037,80	6.245.720,02 €	4.515.121,69 €	216.573,59 €	219.409,44 €	224.894,68 €	230.517,05 €	236.279,97 €	242.186,97 €	240.531,46 €	246.544,75 €	252.708,36 €	255.989,92 €

Anlagevermögen Infrastruktur Regenwassersystem zum 31.12.2009



Frau

.....  
.....  
.....

Bearbeiter	Datum	Telefonnummer	e-mail
Frau Neuwardt	09.02.2011	03841/783059	S.Neuwardt@zvwis.de

**Niederschlagswassergebühr / Niederschlagswasserbeitrag  
Erklärung über die bebaute / befestigte Grundstücksfläche  
Gemarkung ..... , Flur ...., Flurstück .....**

Sehr geehrte Frau .....,

die Gemeinden des ehemaligen Landkreises Wismar haben 1992 dem Zweckverband Wismar die hoheitliche Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung übertragen. Bisher lag die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung bei den jeweils zuständigen Gemeinden. Die Gemeinde Bad Kleinen hat nunmehr dem Zweckverband Wismar auch diese hoheitliche Aufgabe übertragen. Auf der Verbandsversammlung vom 11.06.2003 wurde die Gründung der Sparte Niederschlagswasser beschlossen.

Da der Zweckverband Wismar eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist und somit den Gemeinden gleichrangig gestellt ist, müssen entsprechend des Kostenüberschreitungsverbots und Kostendeckungsgebotes Gebühren und Beiträge erhoben werden.

Die Verbandsversammlung beauftragte den Zweckverband Wismar mit der Erarbeitung einer Kalkulation für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren- und beiträge. Grundlage dieser Kalkulation ist unter anderem die Ermittlung der bebauten bzw. befestigten Fläche auf Ihrem Grundstück. Hier bitten wir um Ihre Mithilfe.

Anliegend senden wir Ihnen für jedes Flurstück separat einen Fragebogen, verbunden mit der Bitte, um Angabe der erforderlichen Daten. Tragen Sie Ihre ermittelten Werte bitte in die vorbereiteten Felder ein. Beachten Sie das beiliegende Beispiel zur Erfassung der zu veranlagenden Flächen sowie unsere Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens. Diese sollen zum besseren Verständnis des Fragebogens beitragen.

Je ein Exemplar der Schriftstücke ist für Ihre Unterlagen vorgesehen.

Die Falschangaben, wie z.B. Angaben von Mindermengen, sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz und werden entsprechend geahndet.

Wir versichern Ihnen hiermit ausdrücklich, dass die erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschrift des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, und das Datengeheimnis gewahrt bleibt.

Mit der Erhebung von Niederschlagswassergebühren ist frühestens zum ..... zu rechnen.

Wir möchten Sie bitten, diesen Fragebogen innerhalb eines Monats nach Erhalt ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzusenden. Bitte benutzen Sie den beiliegenden frankierten Rückumschlag. Sollte Sie diese Frist nicht eingehalten, werden wir eine Schätzung der bebauten, überbauten bzw. befestigten Fläche von mindestens 40 % der gesamten Grundstücksgröße vorzunehmen.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne, unter der oben angeführten Telefonnummer, zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Ihr Zweckverband Wismar

i.A. Silke Neuwardt  
Sachbearbeiterin Liegenschaften

Anlage:

- Fragebogen, 2-fach
- Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens, 1-fach
- Flurkartaenauszug, 2-fach
- Beispiel zur Erfassung der zu veranlagenden Flächen, 1-fach
- frankierter Rückumschlag, 1-fach

**Niederschlagswassergebühr / Erklärung der bebauten / befestigten  
Grundstücksfläche**

Anschrift:	
Name, Vorname	
Strasse	
PLZ, Ort	

Grundstück	Kunden Nr.	
(Ortsteil, Strasse, Hausnummer)		
OT,		
Grundstücksbezeichnung		
Gemarkung, Flur	Flurstück	Größe m <sup>2</sup>
Gemarkung, Flur 1		

Bebauten und befestigten Flächen , von denen Niederschlagswasser tatsächlich in den öffentlichen Regenwasserkanal gelangt.

	Fläche	davon Gründach (Minderung um 50 %)	Material	davon Minderung um 30 % für Pflaster, Platten, Sand, wassergebundene Decke	zu berechnende Fläche
Dachfläche Wohn- / Betriebsgebäude					
Dachfläche Garage / Carport					
Zufahrt zur Garage / Carport					
Wege					
Parkplatz / Stellplatz					
Hoffläche / Terrasse					
Sonstiges					
Summe					

Auf dem Grundstück befindet sich eine Niederschlagswasserrückhalteanlage mit Notüberlauf zum RW Kanal für eine Fläche von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> ( Minderung um 20 %)

**Benutzungsgebühr Niederschlagswasser:**

**maßgebliche Grundstücksfläche m<sup>2</sup> X 0,56 €/m<sup>2</sup> und Jahr = €/Jahr**

Datum: 09.02.2011

Bearbeiter: Frau Neuwardt

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Datum:

Unterschrift Grundstückseigentümer:

### **Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogen**

- die Bögen müssen wahrheitsgemäß ausgefüllt werden
- verwenden Sie nur aktuelle Daten
- je Flurstück einen Bogen ausfüllen (falls zu wenig Bögen geschickt wurden, bitte kurz anrufen)
- falls Sie nicht Eigentümer des Grundstückes sind, schicken Sie bitte den Bogen mit der Anschrift des Eigentümers, Vermieters bzw. der Verwaltungsgesellschaft an uns zurück, Danke!
- Ein Grundstück kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Bitte kennzeichnen Sie das bebaute Flurstück, z.B. Gemarkung: Musterdorf, Flur 1, Flurstücksnummer(n): 100/1, 100/2, 100/4 (bebau)
- bei Teileigentum bitte die Bevollmächtigten angeben
- **bebaute Flächen** sind die Grundflächen aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, einschließlich deren Dachüberstände, Vordächer, Carports, Gründächer
- **befestigte Flächen** sind alle Flächen, die mit wasserundurchlässigen oder – teilundurchlässigen Belägen oder Befestigungen versehen sind und sich nicht den bebauten Flächen zuordnen lassen; diese Flächen sind meist betoniert, asphaltiert, mit Platten belegt, gepflastert oder mit wassergebundenen Decken versehen, z.B. Höfe, Privatstraßen, Wege, Parkplätze, Terrassen
- die Dachschrägen werden nicht berücksichtigt
- Gründächer sind auszuweisen, da hier ein Abschlag gewährt wird
- die Flächen können aus den Bauplänen ermittelt werden oder einfach von Ihnen selbst gemessen werden
- bei mehreren Gebäuden auf einem Flurstück, ist die Summe der Flächen anzugeben
- geben Sie bei dem Material der versiegelten Fläche die Art und Weise der Befestigung an, z.B. Rasengitter, Pflaster in Beton, Pflaster in Sand, Verbundpflaster, Beton, Asphalt oder ähnliches. Für eine durchlässige Versiegelung wird eine Minderung von 30 % gewährt
- geben Sie an, welche Flächen an Niederschlagswasserrückhalteanlagen (Regentonnen) angeschlossen sind, bei denen der Überlauf an den Regenwasserkanal angeschlossen ist. Versickert das Regenwasser aus dem Überlauf einer Regentonne in Ihrem Garten, brauchen Sie die angeschlossene Fläche selbstverständlich nicht angeben.
- bitte unterzeichnen Sie das Formular und benutzen Sie zur Rücksendung den beiliegenden frankierten Rückumschlag
- wenn keine Angaben gemacht werden, können wir die versiegelte Flächen schätzen

**Bitte nur die versiegelten Flächen angeben, die tatsächlich an den Regenwasserkanal angeschlossen sind.**

Falls Sie gar nicht mit dem Ausmessen der Flächen zurecht kommen sollten, zeichnen Sie in etwa die versiegelten Flächen in den anliegenden Flurkartausschnitt und senden Sie diesen mit an uns zurück. Wir messen uns die Flächen dann selber raus. Gegebenenfalls sind wir auch bereit, mit Ihnen zusammen die Flächen zu ermitteln.

Zweckverband Wismar

**Satzung  
über die Versickerung von Niederschlagswasser  
im Zweckverband Wismar  
- Niederschlagswassersatzung ( NSchlWS ) -  
Vom 20. Dezember 2005**  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2010

Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2010 wird folgende  
1. Satzung zur Änderung der Niederschlagswassersatzung vom 20.12.2005 erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Versickerungspflicht
- § 4 Ausnahmen von der Versickerungspflicht
- § 5 Beseitigungspflichtiger
- § 6 Anschluss- und Benutzungzwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1. Räumlicher Geltungsbereich Gemeinde Hornstorf

Anlage 2. Räumlicher Geltungsbereich Gemeinde Bad Kleinen

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich über die Teilgebiete des Verbandsgebietes, die aus der dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigefügten Übersichtskarten ersichtlich sind.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser abfließenden Wassermengen.
- (2) Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:
  - unbefestigten Flächen und Grünflächen,
  - Dach- und Terrassenflächen,
  - Hofflächen,
  - Fuß- und Radwegen,
  - wenig befahrenen Straßen (bis 2 000 Kfz am Tag) oder
  - nicht im häufigen Wechsel benutzte Parkplatzflächen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

## § 3 Versickerungspflicht

- (1) Unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzzonen kann in den von § 1 beschriebenen Gebieten auf den Grundstücksflächen versickert werden, auf denen es anfällt.
- (2) Eine Versickerung ist nicht zulässig, soweit Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden. Von dieser Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

## § 4 Ausnahme von der Versickerungspflicht

Ausnahmen von der Versickerungspflicht können im Einzelfall durch den ZvWis erteilt werden, insbesondere bei bestehenden Anlagen zum Ableiten von Niederschlagswasser. Im Übrigen bleibt die jeweils gültige Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung (Schmutzwassersatzung - SWS) des Zweckverbandes Wismar unberührt.

## **§ 5 Beseitigungspflichtiger**

- (1) Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe dieser Satzung versickert wird, ist der Eigentümer des Grundstückes lt. Grundbuch.  
Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beseitigungspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beseitigungspflichtig.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Anschluss- und Benutzungzwang**

Jeder Grundstückseigentümer muss sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserversickerungsanlage anschließen, wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Niederschlagswasser sammelt, welches

- a) den Untergrund verunreinigt oder
- b) Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt oder
- c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft.

## **§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang**

Beseitigungspflichtige im Sinne des § 5, auf deren Grundstücken Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung erlaubnisfrei und vollständig versickert wird, sind vom Anschluss- und Benutzungzwang für die öffentlichen Anlagen zur zentralen Niederschlagswasser-beseitigung befreit.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

Lübow, den 01.12.2010

Bernd Baasner  
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Anlage 1**

Zur Satzung über die Versickerung von Niederschlagswasser.

**Räumlicher Geltungsbereich der Satzung**

Vom räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind erfasst:

**In der**

**Gemeinde Hornstorf**

Hornstorf, Gärtnerweg

Gewerbegebiet Kritzow/Rüggow

**Anlage 2**

**In der**

**Gemeinde Bad Kleinen**

Bad Kleinen, Hauptstraße

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Gebührensatzung Niederschlagswasser (GS-NSW) – vom 20. Dezember 2005**

#### **Aufgrund**

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff)
- des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff)
- des § 6 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. 1.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), in Kraft am 17. Januar 2004

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 20.12.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühr
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Minderung der Zusatzgebühr oder Änderung des Gebührenmaßstabes
- § 4 Umlagen
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Heranziehung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 9 Mahngebühren/Säumniszuschläge
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Verfahrensfragen
- § 12 In-Kraft-Treten

## § 1 Benutzungsgebühr

(1) Der ZvWis erhebt zur Deckung der Aufwendungen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

## § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr ist die befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisationsanlage gelangen kann.

Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute und/ oder befestigte Grundstücksfläche.

Der Gebührensatz für die Benutzungsgebühr Niederschlagswasser beträgt:

0,56 €/m<sup>2</sup> und Jahr bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

(2) Als bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche gilt:  
Die bebaute Grundstücksfläche sowie die Teile der Grundstücksfläche, in denen infolge von betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder sonstigen Wasser undurchlässigen Materialien Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang versickern kann.

(3) Die maßgebliche Grundstücksfläche wird anhand der durch den Grundstücks-eigentümer im Erklärungsbogen, der durch den ZvWis ausgereicht wird, vorgelegten Selbstangaben über die bebaute und/oder befestigte Fläche des Grundstückes ermittelt.

(4) Der Grundstückseigentümer hat den Erklärungsbogen spätestens innerhalb eines Monats wahrheitsgetreu ausgefüllt an den ZvWis zurückzugeben. Wird die Frist nicht eingehalten oder sind die Angaben unvollständig, ist der ZvWis berechtigt, die versiegelte Fläche und die Art der Versiegelung festzusetzen, ggf. zu schätzen.

## § 3 Minderung der Benutzungsgebühr oder Änderung des Gebührenmaßstabes

(1) Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser, welches auf befestigten Grundstücksflächen mit nachfolgendem Verminderungstatbestand anfällt, wird gemindert.

Die maßgebliche Fläche vermindert sich wie folgt:

Dachflächen (überdeckte Bodenfläche) mit Regenwasserspeichereffekt um 50%,

Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand o.ä. verlegt um 30%,  
Flächen mit wassergebundenen Decken um 30%.

- (2) Wird eine Rückhalteanlage mit Notüberlauf an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betrieben, vermindert sich die maßgebliche Fläche um 20%.
- (3) Treffen für ein Grundstück mehrere der unter Absatz 1 und 2 genannten Verminderungstatbestände zu, ist eine Abminderung der Niederschlagswassergebühr auf höchstens 50% einer ungeminderten Gebühr zulässig.
- (4) Bei Verringerung der maßgeblichen Grundstücksfläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> erfolgt eine Neufestsetzung der Berechnungsgrundlage.

#### § 4 Umlagen

Zur Deckung der Aufwendungen des ZvWis im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Straßenbaulastträger zur Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der ZvWis aufwandsbezogene Umlagen gegenüber den Mitgliedern als Träger der Straßenbaulast.  
Die nachfolgenden Paragraphen gelten entsprechend.

#### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht an dem Tag, an dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt.
- (2) Sie endet an dem Tag, an dem der Gebührenpflichtige die ordnungsgemäße Abtrennung seines Anschlusses von der öffentlichen Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung nach Buchstabe a) dem ZvWis schriftlich bekannt gibt.

#### § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohn- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Sie erhalten jedoch für das Grundstück einen zusammengefassten Bescheid. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Im Übrigen sind die in § 6 Abs. 4 KAG M-V genannten weiteren Personen gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt die Gebührenpflicht für bereits erhobene Benutzungsgebühren bestehen. Die Gebührenpflicht geht an dem Tag auf den neuen Gebührenpflichtigen über, an dem dem ZvWis die Rechtsänderung nachgewiesen wird. Der Nachweis kann einen späteren Übergabetermin festlegen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat dem ZvWis alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des ZvWis das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden oder die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen sind unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen durch notwendige Unterlagen nachzuweisen.

## § 7 Heranziehung, Fälligkeit und Abschläge

- (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Der Erhebungszeitraum beträgt 12 Monate. Die Gebührenschuld entsteht mit Erlass und Fälligkeit des Gebührenbescheides.
- (3) Auf die Gebührenschuld werden Abschläge erhoben.
- (4) Überzahlungen von Benutzungsgebühren bei der Abschlagszahlung werden mit der nächsten fällig werdenden Forderung verrechnet. Bei Beendigung der Gebührenpflicht sich ergebende Überzahlungen aus der Abrechnung werden unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides erstattet.

## § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZvWis jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZvWis, sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben.
- (2) Die Erweiterung der maßgeblichen Grundstücksfläche zur Berechnung der Benutzungsgebühr hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, nachdem die Veränderung eingetreten ist, schriftlich mitzuteilen. Der ZvWis ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung über die Erweiterung der maßgeblichen Grundstücksfläche, die Grundstücksfläche rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

## § 9 Mahngebühren und Säumniszuschläge

- (1) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren können für die nach Erlass des Gebührenbescheides und Fälligkeit versandten Mahnungen Mahngebühren nach § 19 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) erhoben werden.
- (2) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung zu erheben.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 KAG M-V handelt insbesondere, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

- öffentliche Abgaben verkürzt,  
unrichtige oder fehlerhafte Auskünfte zur Sicherung der Abgabenerhebung macht oder derartige Auskünfte verweigert,
- nicht duldet, dass Beauftragte des ZvWis zur Feststellung von Bemessungsgrundlagen das Grundstück betreten.

(2) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11  
Verfahrensfragen

(1) Auf Gebühren sind die Vorschriften der Abgabenordnung (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechend anzuwenden, sofern nicht spezielle Vorschriften anzuwenden sind. Abweichend von § 169 II Nr. 1 AO beträgt die Festsetzungsfrist für kommunale Abgaben vier Jahre (§ 12 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V).

(2) Gebühren aus der Niederschlagswasserentsorgung werden im Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 12  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Lübow, den 20.12.2005

Bünger  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.